

einzig und allein abhängt, wenn wir dieses noch weiter
beibehalten wollen, und weil davon die gute Folge ver-
spüret werden würde, daß wir, statt eine Menge
anderer Steuern jetzt nöthig zu haben, unter
gewissen andern Voraussetzungen, mit diesem
einzigem Steuer-Modus alles beschaffen könn-
ten, was der status publicus, und die Erhal-
tung des Credits dieser Fürstenthümer jähr-
lich verlangt.

Nro. II.

V o r t r a g

des Hof-Richters und Land-Raths von Ber-
lepsch an Königliche Landes-Regierung zu
Hannover, vom 5ten August 1793.

Tit. Königl. Regierung ꝛc.

Bei dem diesjährigen Landtage, welcher in so mancher
Hinsicht unter die wichtigsten zu zählen ist, die je existirt
haben, und vielleicht je wieder erscheinen werden, habe ich
es mir zur unabweichlichen Richtschnur meines Verhaltens
dienen lassen, dasjenige so weise als gerechte Rescript zu
befolgen, welches Ew. Excellenz an die hiesigen Stände
unter dem 14ten Januar d. J. ergehen zu lassen geruhet.
Um nun diesen Endzweck zu erreichen, der mit meinem